Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 7674.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern IV. Emission. Vom 2. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Pr. Eylauer Kreises auf dem Kreistage vom 11. August 1869. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel, nach Aufnahme der Anleihen von 80,000 Thalern, 25,000 Thalern und 100,000 Thalern (Gesetz-Samml. von 1865. S. 187., Gesetz-Samml von 1867. S. 301. und Gesetz-Samml. von 1868. S. 557.), im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: funfzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

40,000 Thaler à 500 Thaler,
8,000 " à 100 "
2,000 " à 20 "
= 50,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1875. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des gesammten Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1870.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des Pr. Eylauer Kreises

Littr. ..... № .....

IV. Emission

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 11. August 1869. und des Allerhöchsten Privilegiums vom .... wegen Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern bekennt sich die ständische Chausseebau-Kommission des Pr. Eylauer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern, in Buchstaben: .... Thalern Preußisch Kurant, nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern geschieht vom Jahre 1875. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1874. ab in dem Monate Juli jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, die zu tilgenden Obligationen, anstatt der Ausloosung, aus freier Hand zu erwerben, sowie den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, auch sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten oder durch Ankauf zur Tilgung kommenden Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese

Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, dem Pr. Eylauer Kreisblatte, dem Staatsanzeiger, der Ostpreußischen und der Hartungschen Zeitung. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von der Kreisvertretung mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes substituirt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung bei der Kreis-Kommunalkasse in Pr. Eylau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bartenstein.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ...... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Eylau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Pr. Eylau, den ..ten .... 18..

Die ständische Chausseebau-Kommission des Pr. Eylauer Kreises.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Erster (bis ......) Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Pr. Eylauer Kreises

Littr. ..... № .....

IV. Emission

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... Thaler .... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Eylau.

Pr. Eylau, den ..ten .... 18..

Die ständische Chausseebau-Kommission des Pr. Eylauer Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Pr. Eylauer Kreises

IV. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Pr. Eylauer Kreises, IV. Emission,

Littr. ..... № ..... über .... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Eylau.

Pr. Eylau, den ..ten .... 18..

Die ständische Chausseebau-Kommission des Pr. Eylauer Kreises.

(Nr. 7675.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Königsberg im Betrage von 650,000 Thalern. Vom 18. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Königsberg i. Pr., im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst, darauf angetragen hat, zur Bestreitung der Kosten für eine Wasserleitung eine Anleihe von 650,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene und Seitens der Gläubiger unkündbare Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von 650,000 Thalern, in Worten: sechsmalhundert und funfzig Tausend Thalern Königsberger Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema:

a)	in 200	Stück	zu 1000	Thalern	= 200,000 Thaler,
b)	= 400	=	= 500	=	= 200,000 =
c)	= 750	=	= 200	=	= 150,000 =
d)	= 1000	=	= 100	=	= 100,000 =
				zusammen	650,000 Thaler,

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane, durch Verloosung oder durch Ankauf, mit mindestens Einem Prozent der Kapitalschuld, unter Zuwachs der durch die successive Tilgung der letzteren herbeigeführten Zinsenersparnisse, vom Jahre 1872. ab in längstens 37 Jahren zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter und ohne dadurch den Inhabern der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Anleihe der Stadt Königsberg vom Jahre 1870.

im Betrage von 650,000 Thalern.

Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... 18..
(Gesetz-Samml. von 18.. Stück ..).

Königsberger Stadt-Obligation

Littr...... **№**.....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg, Namens der Stadtgemeinde, bekennt sich durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche einen Theil der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom ..ten .... d. J. aufgenommenen Anleihe bildet.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld erfolgt mittelst Verloosung oder Ankaufs der Obligationen binnen 37 Jahren, vom 1. Januar 1872. an, nach dem festgestellten Tilgungsplane. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Im Falle der Verloosung werden im Januar jeden Jahres, zuerst im Januar 1872., die am 1. Juli desselben Jahres zur Einlösung kommenden Obligationen vom Magistrate durch das Loos bestimmt. Der Stadtgemeinde bleibt aber das Recht vorbehalten, an Stelle der Ausloosung ganz oder theilweise den freihändigen Ankauf der Obligationen treten zu lassen, ebenso das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken oder sämmtliche umlaufende Obligationen auf einmal zu kündigen.

Die ausgeloosten, beziehungsweise gekündigten Obligationen werden unter Bezeichnung der Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg, den Staatsanzeiger, eine Königsberger und eine Berliner Zeitung.

Die nähere Bestimmung der Königsberger und Berliner Zeitung, sowie die Wahl eines anderen Blattes, wenn eins der vorbestimmten Blätter eingehen sollte, bleibt dem Magistrate mit Genehmigung der Königlichen Bezirksregierung vorbehalten.

Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, mit fünf Prozent jährlich in Preußischem Kurant verzinst.

Mit dem Fälligkeitstermine hört die Verzinsung der ausgeloosten und der gekündigten Obligationen auf.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der Zinskupons, beziehungsweise der Obligation, bei der Kämmereikasse zu Königsberg oder, nach Wahl der Gläubiger, bei einer durch die obenbezeichneten Blätter öffentlich bekannt zu machenden Zahlstelle in Berlin.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Obligation sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzureichen. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem bekannt gemachten Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht abgehobenen Zinsbeträge, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Gesetze bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Königsberg. Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei uns anmeldet und den stattgehabten Besitz der Kupons in glaubhafter Art nachweist, nach Ablauf der Verjährungszeit der Betrag der von ihm angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Jahre 1875. ausgegeben, für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe jeder neuen Kupons-Serie erfolgt auf der Kämmereikasse zu Königsberg gegen Ablieferung des der älteren Serie beigedruckten Talons. Beim Verlust des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Kupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Königsberg mit ihrem Vermögen und ihrer gesammten Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Königsberg, den .. ten .... 18..

(L. S.)

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistratsdirigenten und noch eines Magistratsmitgliedes.)

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Ser. ..... № .... Thaler ..... Silbergroschen.

Zinskupon

über .... Zinsen

der

Königsberger Stadt-Obligation von 1870.

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler.**

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... die halbjährlichen fünfprozentigen Zinsen mit .... aus der Kämmereikasse zu Königsberg oder, nach seiner Wahl, bei ....

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und noch eines Magistratsmitgliedes.)

(Unterschrift des Rendanten.)

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zu der

Königsberger Stadt-Obligation von 1870.

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler.**

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre ..... bis ..... bei der Kämmereikasse in Königsberg, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und noch eines Magistratsmitgliedes.)

(Unterschrift des Rendanten.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).